

Aus der juristischen Praxis

Made in Germany – erst prüfen, dann kennzeichnen

von Reinhard Fischer

Die Ware kommt aus Deutschland – ist also »Made in Germany«? Das ist oft eine falsche Schlussfolgerung. Unternehmen, die das Qualitätssiegel zum Beispiel auf Verpackungen nutzen möchten, sollten prüfen, wo die Wertschöpfung ihrer Produkte hauptsächlich stattfindet. In Deutschland? Dann ist eine Kennzeichnung womöglich gerechtfertigt.

Made in Germany« – diese Warenbezeichnung war früher eine Schmach: Gegen Ende des 19. Jahrhunderts benutzte Großbritannien als aufstrebende Industrienation erstmals den Begriff, um sich damit gegen vermeintlich minderwertige Nachahmerprodukte aus Deutschland zu schützen. Das sah das 1887 erlassene britische Handelsmarkengesetz vor. Die Zeiten änderten sich rasch: Schon Anfang des 20. Jahrhunderts hatten die deutschen Hersteller enorm aufgeholt. Viele Waren aus Deutschland stehen seither für Zuverlässigkeit und Qualität. Die deutsche Wirtschaft entschloss sich also, den Spieß umzudrehen und »Made in Germany« auch beim Export in andere Länder zu nutzen – nicht mehr als Warnhinweis, sondern als Gütesiegel.

Wesentliche Produkteigenschaften sind entscheidend

Unternehmen, die die Bezeichnung heute zum Beispiel auf ihre Verpackungen drucken lassen, möchten damit vor allem die Hochwertigkeit ihrer Produkte unterstreichen. Im Prinzip ein kluger Gedanke, denn der Begriff hat sich inzwischen als glaubwürdiges Attribut durchgesetzt. Allerdings: Die Verwendung kann aus wettbewerbs- und markenrechtlichen Gründen unzulässig sein. Dann nämlich, wenn die angesprochenen »Verkehrskreise« – also die Kunden und Endkunden – mit der Kennzeichnung

in die Irre geführt werden. Wann das der Fall ist? Hierzu liefern die Gesetzestexte keine konkrete Antwort. Solange nicht davon auszugehen ist, dass die Verkehrskreise anders urteilen würden, muss für die Verwendung von »Made in Germany« zumindest ein großer Teil der Wertschöpfung in Deutschland stattgefunden haben. Dabei ist nicht grundsätzlich erforderlich, dass jeder einzelne Produktionsschritt hierzulande erfolgt ist – dies ist in Zeiten der Globalisierung ohnehin nicht mehr zu erwarten. Wohl aber betrifft das die Fertigungsschritte, die dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verleihen.


Es gilt die »Verkehrsanschauung«

Bei industriellen Waren zum Beispiel, deren Wert häufig in der Verarbeitung liegt, ist in der Regel unerheblich, ob die verwendeten Rohstoffe nun aus Deutschland stammen oder nicht. Hier ist vielmehr entscheidend, ob die wesentlichen Verarbeitungsprozesse in Deutschland stattgefunden haben und die Ware daher in der »Verkehrsanschauung«, also in den Augen der betroffenen Kreise, als deutsches Erzeugnis gelten kann. Damit wäre also eine Irreführung ausgeschlossen und die Kennzeichnung zulässig. Um auf Nummer sicher zu gehen, könnte das jeweilige Unternehmen die Kennzeichnung auch um einen »Sternchenhinweis« erweitern, in dem genau aufgeführt ist, welche Fertigungsschritte in Deutschland erfolgt sind.

Ist die Kennzeichnung »Made in Germany« berechtigt und sinnvoll?

Bei der Beantwortung können diese Fragen helfen:

- Welche Eigenschaften oder Bauteile bestimmen den Wert des Produkts?
- Sind die Bearbeitungsschritte, die dem Produkt diese Eigenschaften verleihen, in Deutschland durchgeführt worden?
- Was verstehen die im Einzelfall angesprochenen Verkehrskreise (Kunden und Endkunden) unter der Kennzeichnung?
- Inwieweit halten sie eine Teilfertigung im Ausland für möglich?

Was passiert aber, wenn ein wesentlicher Entwicklungsschritt im Ausland stattgefunden hat – und trotzdem die Kennzeichnung »Made in Germany« verwendet wird? Dies kann einen Verstoß gegen das »Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb« und gegen das Markenrecht darstellen und womöglich eine Klage auf Unterlassung und Schadensersatz nach sich ziehen. Da die Gesetzestexte aber nicht scharf formuliert sind, können die Umstände des Einzelfalls eine Kennzeichnung womöglich doch rechtfertigen. Es macht daher immer Sinn, den Einzelfall rechtlich prüfen zu lassen. 



Dr. Reinhard Fischer

Cohausz & Florack
Patent- und Rechtsanwälte
Düsseldorf

www.cohausz-florack.de